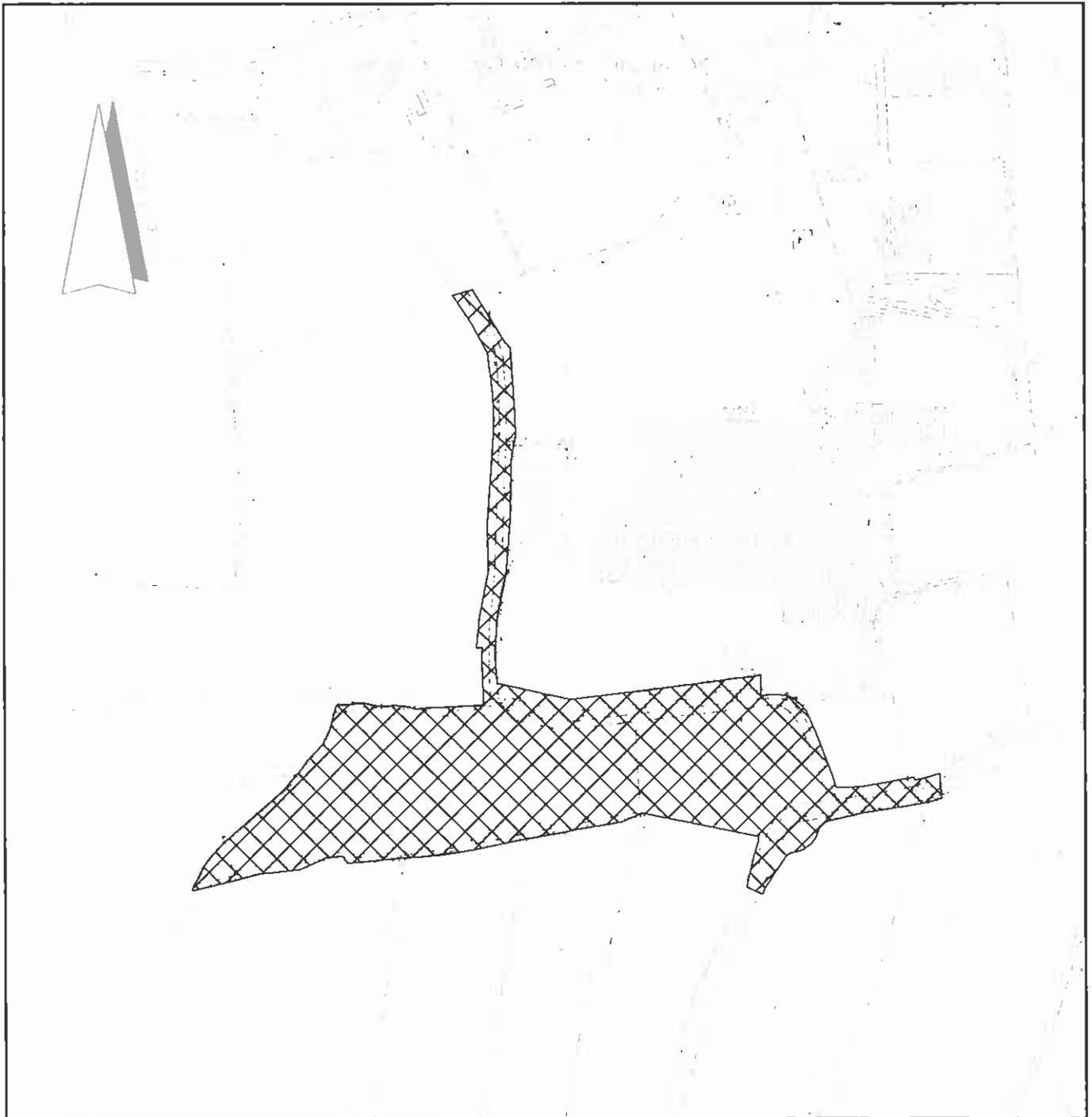




# Gemeinde Altenberge

## 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 "Kümper" (Erweiterung)

### Begründung



# Gemeinde Altenberge

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22

### „Kümper“ (Erweiterung)

#### BEGRÜNDUNG

Planungsbüro Hahm GmbH  
Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück  
Tel.: 0541 1819-0  
Fax: 0541 1819-111  
E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Ri/Sc-05010013-16 / 04.09.2006

**Inhalt:**

**I: Begründung zum Bauleitplanentwurf**

1.	Aufstellungsbeschluss/Räumlicher Geltungsbereich .....	5
2.	Planungsanlass, Aufstellungserfordernis .....	6
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes .....	6
4.	Situation des Geltungsbereiches .....	6
5.	Planungsabsichten .....	6
5.1	Art der Nutzung .....	7
5.2	Maß der Nutzung, Bauweise .....	7
5.3	Gestaltung .....	8
6.	Erschließung .....	8
6.1	Verkehrerschließung .....	8
6.2	Ver- und Entsorgung .....	9
6.3	Ökologie/Begrünung .....	9
7.	Planverwirklichung, Bodenordnung .....	10
8.	Flächenbilanz .....	10
9.	Erschließungskosten .....	10

## II: Umweltbericht

1.	Einleitung .....	11
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens .....	11
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	11
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....	16
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	16
2.1.1	Geologie/Boden .....	16
2.1.2	Gewässer/Grundwasser .....	17
2.1.3	Klima/Lufthygiene .....	18
2.1.4	Arten/Lebensgemeinschaften .....	18
2.1.5	Orts-/Landschaftsbild .....	18
2.1.6	Mensch/Gesundheit .....	19
2.1.7	Kultur/Sachgüter .....	19
2.1.8	Wechselwirkungen .....	19
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung .....	19
2.2.1	Boden .....	19
2.2.2	Wasser .....	19
2.2.3	Klima/Lufthygiene .....	20
2.2.4	Arten/Lebensgemeinschaften .....	20
2.2.5	Orts-/Landschaftsbild .....	20
2.2.6	Mensch/Gesundheit .....	20
2.2.7	Kultur/Sachgüter .....	21
2.2.8	Wechselwirkungen .....	21
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen .....	21
2.3.1	Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen .....	21
2.3.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....	21
2.4	Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen .....	22
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....	30

3.	Zusätzliche Angaben .....	30
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	30
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt .....	30
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	31

### III: Verfahrensvermerke

#### Anhang: Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

**I: Begründung zum Bauleitplanentwurf**

**1. Aufstellungsbeschluss/Räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 19.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Kümper“ (Erweiterung) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung befindet sich südwestlich der Ortslage der Gemeinde und überwiegend nördlich der Landesstraße (L 874) Richtung Havixbeck. Der Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücke (ganz bzw. teilweise) in der Gemarkung Altenberge gebildet:

Lagebezeichnung (Gemarkung Altenberge, ...)	
Flur	Flurstück
38	13
38	17
38	124
38	126
38	135
38	139
38	151
38	152
38	156
38	157
38	161
44	533
44	554
44	555
44	562
44	564
44	572
44	573
44	647
44	650
44	651
44	790
45	45
45	46

Der Katasterbestand wurde digital am 08.12.2004 vom Katasteramt des Kreises Steinfurt übernommen und hinsichtlich topographischer Strukturen ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch den Bereich der Änderung werden bestehende Bebauungspläne in Teilbereichen überlagert. Mit Rechtskraft der 4. Änderung verlieren diese überlagerten Teilbereiche des B-Planes Nr. 60 „Kümper Teil II“, des B-Planes Nr. 22 „Kümper“ 2. Änderung und Erweiterung und des B-Planes Nr. 22 „Kümper“ 3. Änderung (Erweiterung) ihre bisherige Gültigkeit.

## **2. Planungsanlass, Aufstellungserfordernis**

Anlass für die erneute Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sind veränderte Anforderungen an die Nutzung der am Siedlungsrandbereich gelegenen Flächen. Mit Hilfe der 4. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung als städtebaulich erwünschter Ergänzung des benachbart bereits vorhandenen gewerblich/industriell genutzten Umfeldes geschaffen werden. Damit sollen die Voraussetzungen für die Standortsicherung (durch Erweiterung) eines ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Die derzeit zur Verfügung stehenden Flächen sowie die Qualität der bisherigen verkehrlichen Anbindung machen diese Planänderung erforderlich.

## **3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 44. Änderung erfolgen.

## **4. Situation des Geltungsbereiches**

Der Erweiterungsbereich der 4. Änderung stellt sich überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. In Teilen ist diese Fläche durch Grünstrukturen begrenzt. Zudem verläuft der Landwehrbach an der Nahtstelle von vorhandener Betriebsfläche und südlich gelegenem Erweiterungsbereich. Der Gewässerverlauf erfolgt in südwestlicher Richtung.

Das Gelände fällt von ca. 75,5 auf ca. 69,5 m ü NHN. Zwischen Landwehrbach und bestehendem Betriebsgelände befindet sich teilweise ein Höhenversprung.

Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Landesstraße L 874 und integriert diese in einen Teilbereich. Von der Landesstraße zweigt westlich eines Regenrückhaltebeckens ein Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung ab, der die bestehende Betriebsfläche bislang zweiteilt.

## **5. Planungsabsichten**

Erhebliche Produktionssteigerungen und die Notwendigkeit zur Errichtung betrieblicher Erprobungseinrichtungen erfordern eine Erweiterung der Betriebsflächen, sowie einen verbesserten Anschluss an das klassifizierte Straßennetz.

## 5.1 Art der Nutzung

Im unmittelbar anschließenden Geltungsbereich der 3. Änderung (Erweiterung) des B-Planes Nr. 22 „Kümper“ sind die Betriebsflächen als „Industriegebiet“ festgesetzt. Diese Nutzungsart soll auch für die Erweiterungsflächen gelten.

Der Nutzungsartenkatalog des § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) soll weiterhin insofern eingeschränkt werden, dass Wohnnutzungen generell ausgeschlossen werden. Zudem werden Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieb stehen und die maximal festgesetzte Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Angesichts des Schutzbedürfnisses vor benachbarten Emittenten sowie um Verdrängungen und Nutzungseinschränkungen der industriellen Nutzungen zu verhindern, werden auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in diesem Plangeltungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus erfolgt in Berücksichtigung benachbarter Wohnnutzungen eine Gliederung des Geltungsbereiches als Ergänzung der bereits bestehenden Zonierung. Dementsprechend sind die Nutzungsarten in Anwendung des Abstandserlasses NRW gestuft festgesetzt und erlauben im nördlichen Teilbereich (ehemalige Verkehrsfläche) nur geringere Emissionen für betriebliche Anlagen als im südlichen Teil. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur dann möglich, wenn für Anlagen einer niedrigeren Abstandsklasse nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Die südlich und außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ gelegene Windenergieanlage weist einen Abstand von jeweils mindestens 76 m zur Landesstraße wie auch zum Plangeltungsbereich auf. Die erforderlichen Abstände baulicher Anlagen bemessen sich nach den Regelungen der Landesbauordnung, so dass Einschränkungen für das „Industriegebiet“ nicht zu erwarten sind.

## 5.2 Maß der Nutzung, Bauweise

Im Sinne einer verdichteten Bebauung im gewerblich genutzten Siedlungsbereich soll die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Obergrenze der BauNVO weiterhin mit max. 0,8 festgesetzt werden. Im Weiteren soll das Maß der baulichen Nutzung durch die Baumassenzahl (BMZ) fixiert werden. Der Wert entspricht mit 9,0 dem der bisherigen Festsetzung.

Die Bauweise wird als "offen" geregelt. Die Grenzabstände der Bauordnung sind zu beachten. Es dürfen jedoch auch Baukörper von über 50 m Gesamtlänge errichtet werden.

Großzügige Baugrenzenfestsetzungen setzen nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um mit den betrieblichen Anlagen auf wechselnde Entwicklungen des Marktes reagieren zu können.

### 5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Gemeinde für die industrielle Nutzung nicht formuliert werden. Die Außendarstellung soll primär durch randliche Grünstrukturen und leichte Verwallungen (Wallhecken) beeinflusst werden.

## 6. Erschließung

### 6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des zentralen Betriebsstandortes erfolgt für den Kfz-Verkehr bislang über die Siemensstraße und die Laerstraße (L 579) sowie die Anschlussstelle Altenberge an die Bundesstraße (B 54). Durch die Betriebsflächenvergrößerung werden nennenswerte Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen außerhalb des Änderungsbereiches erwartet, da durch die Nutzung der neuen Flächen eine intensivere Nutzung der bestehenden Betriebsflächen erfolgen kann. Von daher würde das bestehende Straßennetz, das zwar ausreichend dimensioniert ist, mehr beansprucht und damit zu Belastungssteigerungen im Bereich der Siemensstraße führen. Um eine derartige Mehrbelastung zu vermeiden und gleichzeitig erforderliche Wegebezeichnungen deutlich zu verkürzen, sollen die Betriebsabläufe derart modifiziert werden, dass die Teileanlieferung aus südlicher Richtung erfolgt. Gleichzeitig sollen auch neue Mitarbeiterstellplätze im südlichen Teil des Betriebsgeländes die vorhandenen verkehrlichen Verflechtungen an der Siemensstraße entzerren. Zu diesem Zweck ist eine Anbindung an die Landesstraße L 874 erforderlich, die direkt und kurzwegig zu der geplanten Anschlussstelle an die Bundesstraße (B 54) führt.

Die Verknüpfung mit der Landesstraße soll in Form eines Kreisverkehrs im derzeitigen Kurvenbereich der L 874 erfolgen. Der aus der Ortslage Altenberges Richtung Havixbeck verlaufende Geh-/Radweg soll in diesem Zuge bis südlich der Kreisverkehrsanlage verlängert werden.

Die Zuwegung über Flurstück Nr. 135 zur ca. 75 m südlich des Änderungsbereiches gelegenen Windenergieanlage wird durch den Kreisverkehr überbaut. Ein Neuanschluss dieses wassergebundenen Bewirtschaftungsweges soll über die zum zentralen Betriebsgelände führende öffentliche Verkehrsfläche sowie eine davon als private Wegefläche abzweigende Verbindung mit „Geh-/Fahr- und Leitungsrecht“ erfolgen.

Die bisherige öffentliche Wegeverbindung durch das Betriebsgelände soll künftig entfallen, um ungehinderte Betriebsabläufe (ohne Gefährdung Dritter) zu gewährleisten.

Da diese Wegeverbindung für die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe der beiden nördlich gelegenen Hofstellen Kumpmann und Herspang von Bedeutung ist, muss bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung einer Ersatzwegeverbindung eine auf den beschriebenen Nutzerkreis beschränkte Verkehrsverbindung beibehalten werden. Dies soll durch die temporäre Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes erfolgen.

Planungen und Abstimmungen für eine neue Wegeverbindung zwischen Siemensstraße und L 874 wurden bereits eingeleitet.

Mit den bisherigen, nördlich ansässigen Hauptnutzern der Wegeverbindung wurden Gespräche über das entfallende Erfordernis (Wegfall von südlich gelegenen Pachtflächen) bzw. neu herzustellende Ersatzwegeverbindungen geführt. Die befristete Festsetzung kann temporäre Nutzungserfordernisse für eine Übergangszeit regeln. Weitere Nutzer sind weder bislang noch zukünftig auf diese Wegeverbindung angewiesen.

## 6.2 Ver- und Entsorgung

Durch die Änderung des B-Planes ergeben sich keine für die vorhandene öffentliche Erschließung relevanten Auswirkungen. Das bestehende Leitungsnetz kann die derzeit absehbare Mehrbelastung an Schmutzwasser problemlos aufnehmen. Ein Schmutzwasserpumpwerk ist auf dem Firmengelände im Nahbereich der Siemensstraße bereits vorhanden. Da eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers an dieser Stelle der Gemeinde nicht gewährleistet werden kann, ist eine Ableitung in das vorhandene Gewässer (Landwehrbach) vorgesehen. Um jedoch Abflussspitzen zu vermeiden, sollen sowohl für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche auftretenden Niederschläge als auch für die neuen Industriegebietsflächen ein zusätzliches Klär- und Rückhaltebecken im südwestlichsten Geltungsbereich vorgesehen werden.

Das Industriegebiet ist bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Über die zu vorhandenen Leitungen mit entsprechenden Hydranten kann eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden.

## 6.3 Ökologie/Begrünung

Mit dem Wegfallen der öffentlichen Wegeverbindung in Nord-/Südrichtung ergibt sich für die bislang einzeln festgesetzten sieben Bäume keine funktionelle Zuordnung mehr. Sie stehen solitär innerhalb des großflächigen Betriebsgeländes und führen zu Behinderungen der Betriebsabläufe. Da ihre Erhaltung langfristig nicht in ein sinnvolles Funktionskonzept integriert werden kann, wird ihr planungsrechtlicher Schutzstatus aufgehoben.

Stellplatzanlagen (nicht jedoch: produktionsbedingte Abstellflächen von Kfz und Kfz-Teilen) mit mehr als fünf Stellplätzen sind mit großkronigen Bäumen zu versehen und randlich einzugrünen, wodurch eine optische wie auch klimatische Aufwertung erzeugt wird.

Die in den bislang rechtsgültigen Plangebietsflächen vorgenommene Eingrünung zur freien Landschaft soll weiter verfolgt und die Industriegebietsflächen nach außen mit einem 8,0 m breiten Pflanzgebietsstreifen versehen werden. Dieser Heckenstreifen soll dort, wo noch kein Bewuchs vorhanden ist, auf einer kleinen Verwallung (1,0 – 1,5 m Höhe) als Wallhecke vorgenommen werden. Vorhandene Gehölze sollen erhalten und durch standortgerechte Neupflanzungen ergänzt werden.

Der Gewässerraum des Landwehrbaches soll gegenüber der baulichen Inanspruchnahme durch einen eigenständigen Gewässerrandstreifen geschützt werden. Die 5,0 m breite Fläche jenseits der Böschungsoberkante soll einseitig ergänzend mit Gehölzen bepflanzt werden, so dass die vorhandene ökologische Linearstruktur gestärkt wird. Die gegenüberliegende Seite soll derart von Gehölzaufwuchs freigehalten werden, dass die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Baggerarbeiten an der Sohle) durchgeführt werden können. Die

Überfahrten werden auf zwei begrenzt – wobei diejenige im Bereich des heutigen Wirtschaftsweges erhalten wird und die neue Hauptzufahrt die, im Bereich des Regenrückhaltebeckens vorhandene, Notzufahrt ersetzt.

Trotz der ökologisch orientierten Festsetzungen ist nur ein anteiliger Ausgleich des Gesamteingriffes innerhalb des Plangeltungsbereiches möglich. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der Gemeinde Altenberge nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb externe Kompensationsmaßnahmen als Umwandlung von Acker zu Grünland in der Gemarkung Altenberge, Flur 39, Flurstück Nr. 57, erfolgen.

## 7. Planverwirklichung, Bodenordnung

Der komplette Teil der als „Industriegebiet“ neu ausgewiesenen Flächen befindet sich bereits im Besitz des Firmenbetreibers. Für den Verkehrsflächenausbau sind weitere Grundstücksteile, die freihändig erworben werden sollen, erforderlich. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher vsl. nicht notwendig.

## 8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Flächen in % ca.
Industriegebiet (davon Pflanzgebot) (davon Fläche für die Wasserwirtschaft)	5,04 (0,29) (0,30)	78
Verkehrsfläche	0,54	8
Fläche für die Wasserwirtschaft (ausschließliche Festsetzung)	0,88	14
<b>Gesamtfläche</b>	<b>6,46</b>	<b>100</b>

## 9. Erschließungskosten

Nach dem derzeitigen Stand der technischen Planung ist von folgenden Erschließungskosten auszugehen:

Niederschlagswasserkanalisation, -rückhaltung/-reinigung	50.000,00 €
Verkehrsanlagen (Kreisverkehr, Geh-/Radweg, Erschließungsstraße)	<u>450.000,00 €</u>
	500.000,00 € netto

## **II: Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist eine rechtliche Absicherung der betriebsnotwendigen Erweiterung von Industriegebietsflächen im Bereich der Bauerschaft Kümper der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

#### **1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<p><b>• Geologie/Böden</b></p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung</p>	<p>Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.</li> </ul>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.</p>
<p><b>• Gewässer/ Grundwasser</b></p>	
<p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p>
<p>Landeswassergesetz</p>	<p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<b>• Klima/ Lufthygiene</b>	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<b>• Orts und Land- schaftsplanung</b>	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten/Lebensgemeinschaften</li> </ul>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- Biologische Vielfalt</li> </ul>
<p>FFH-RL</p>	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
<p>VogelSchRL</p>	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch/ Gesundheit</b></li> </ul>	
<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen</p> <p>Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien</p> <p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.</p> <p>Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kultur/Sach- güter</b></li> </ul>	
<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.</p> <p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakterischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</p>

Der Regionalplan (bislang: Gebietsentwicklungsplan) hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der relevante Teil des Gemeindegebietes ist als „Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt und wird großflächig von „Agrarbereichen“ umgeben. Südlich und westlich angrenzend existiert die Darstellung „Erholungsbereiche“ – westlich zugleich „Bereiche für den Schutz der Landschaft“.

Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle Schutzausweisungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **2.1.1 Geologie/Boden**

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Pseudogley. Dieser Stauwasser geprägte Boden geht auf den Kuppen des Altenberger Höhenrückens in Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina über.

Der Pseudogley entstand aus Geschiebelehm (Diluvium) über Tonmergel (Oberkreide) oder aus Tonmergel. Der Lehm- bzw. stellenweise tonige Lehmboden, besitzt eine hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe Durchlässigkeit. Er weist einen mittleren natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag auf und hat für den Naturschutz keine herausragende Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Tieren und Pflanzen, die auf extreme Standortverhältnisse angewiesen sind. Er ist im Kernmünsterland kein seltener Bodentyp.

Die Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina entstand aus Tonmergel oder Kalkmergel (Oberkreide) und ist ein flach- bis mittelgründiger, kalkhaltiger, toniger Lehmboden. Sie besitzt eine Sorptionsfähigkeit und eine geringe Durchlässigkeit. Sie hat einen mittleren natürlichen

landwirtschaftlichen Ertrag und für den Naturschutz eine hohe Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Kalk liebenden Tieren und Pflanzen. Die Rendzina ist im Kernmünsterland ein eher seltener Bodentyp.

Ein Gutachten<sup>1</sup> für den Bereich des unmittelbar westlich benachbarten Regenrückhaltebeckens kommt für die tatsächlich vorhandenen Bodenarten zu folgenden Aussagen:

„Unter einer ca. 0,3 m dicken Oberbodenzone steht zunächst Geschiebelehm an. Dieser Geschiebelehm mit überwiegend weicher Konsistenz weist zonal erhebliche Steinanteile bis zu einem Durchmesser von ca. 50 cm auf. In unterschiedlichen Tiefen sind schluffige Sande in einer Mächtigkeit von ca. 0,2 bis 0,4 m in die Geschiebelehmformation eingelagert ... An der Basis des Geschiebelehms bzw. der Geschiebesande (ab ca. 3,0 m Tiefe) beginnt die ortsübliche Kalkmergelformation.“

Alllasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15.05.1992 sind innerhalb des Änderungsbereiches sowie unmittelbar angrenzend nicht bekannt.

### 2.1.2 Gewässer/Grundwasser

Deckungsgleich mit dem nördlichen und nordwestlichen Rand des Plangeltungsbereiches befindet sich das Gewässer Nr. 1900 (Landwehrbach). Dieses durchfließt den östlichen Teil des bereits festgesetzten und genutzten Industriegebietes und mündet im weiteren Verlauf westlich in die Steinfurter Aa.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter.

Für den westlich benachbarten Bereich im Umfeld der Straße Kümperstiege liegt folgende gutachterliche Aussage<sup>2</sup> vor:

„Die Lockerböden der Geschiebelehmformation weisen Durchlässigkeitskoeffizienten von  $k_f \leq 1,0 \cdot 10^{-8}$  m/s auf. Somit ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nicht möglich.“

---

<sup>1</sup> De Reuter, W. (Ing.-Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie), Altenberge, Bebauungsplan Nr. 60 „Kümper Teil II“ – Neubau eines Regenklärbeckens und eines Regenrückhaltebeckens – Altenberge, 08.05.2000

<sup>2</sup> De Reuter, W. (Ing.-Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie), Altenberge, Bebauungsplan Nr. 60 „Kümper Teil II“ – Erschließung und Neubau einer Kanalisation und Verkehrsflächen – Altenberge, 19.05.2000

### 2.1.3 Klima/Lufthygiene

Die landwirtschaftliche Fläche muss als potenzieller Kaltluftentstehungsbereich erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille aufgrund der Topografie in südwestlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Gewerbe- und Verkehrsflächen von einer Temperaturbeeinflussung sowie einer Belastung der Luftqualität durch verkehrliche Emissionen auszugehen.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erfahren, liegen im Bereich des Plangebietes nicht vor.

### 2.1.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

Die Krautschicht besteht aus mesotraphenten Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus landwirtschaftlichen Kulturpflanzen sowie dem Gehölzstreifen entlang der Ackerflächen und des Gewässers.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Gehölzstreifen als auch die offenen Ackerflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Im Bereich des Gewässers sowie der Retentionsflächen in der Nachbarschaft ist mit Amphibien zu rechnen.

Gezielte Beobachtungen im April/Mai 2005 ergaben für die unmittelbar nördlich gelegenen Ackerflächen bei insgesamt drei Begehungen kein Vorkommen der gefährdeten Arten Kiebitz und Rebhuhn.

### 2.1.5 Orts-/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im weiteren Umfeld durch meist mittelgroße Ackerfluren, Waldparzellen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäuden geprägt. Die intensive gewerblich/industrielle Nutzung sowie einige westlich befindliche Windkraftanlagen und eine durch den Änderungsbereich verlaufende Elektrizitätsfreileitung beeinflussen derzeit das Landschaftsbild.

### 2.1.6 Mensch/Gesundheit

Bedingt durch die vorwiegend aus dem Kraftfahrzeugverkehr auf der Landesstraße sowie die aus dem Betrieb des Industrieunternehmens Schmitz Cargobull AG resultierenden Emissionen bestehen im Nahbereich erhebliche Belastungen. Empfindliche Nutzungen sind im erheblich belasteten Bereich allerdings nicht vorhanden.

Trotz einer benachbarten Darstellung als „Erholungsbereich“ im Regionalplan hat das nahe Umfeld nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Naherholung.

### 2.1.7 Kultur/Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Auch Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

### 2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten betrieblichen und verkehrlichen Anlagen beeinflussen die unterschiedlichen Umweltmedien. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

### 2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte.

### 2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird zukünftig auf der Fläche selbst versickern. Durch eine Retention innerhalb des Planänderungsbereiches kann jedoch ein Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung sind deshalb

nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in der neu anzulegenden Niederschlagsklär- und –rückhalteeinrichtung nicht zu erwarten.

### **2.2.3 Klima/Lufthygiene**

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die wasserwirtschaftlichen Anlagen können zumindest zeitweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

### **2.2.4 Arten/Lebensgemeinschaften**

Nennenswerte Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung der technischen Anlagen angesichts naher Ausweichräume nicht zu erwarten.

### **2.2.5 Orts-/Landschaftsbild**

Die neuen Industriegebietsflächen schließen unmittelbar an die gleichartig vorhandenen Flächen an. Somit sind keine substantiellen Änderungen der optischen Wirkung auf die umgebende Landschaft zu erwarten. Durch einen 8,0 m breiten Pflanzgebotstreifen sollen die zu erwartenden baulichen Anlagen in das Umfeld eingebunden werden.

Die vorhandene Freileitung wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen erdverlegt, so dass diese Beeinträchtigung entfällt.

Die im Randbereich gelegene Retentionsfläche soll durch Festlegungen der nachfolgenden Planungen ebenso eingegrünt werden wie die Bauflächen selbst und so auch eine Integration in das Landschaftsbild fördern.

### **2.2.6 Mensch/Gesundheit**

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die gewerblich/industriellen Anlagen weisen einen hinreichend großen Abstand zu wohnbaulichen Nutzungen auf. Von der zentralen Industriegebietsfläche (südlich Landwehrbach) bis zu den Wohngebäuden Hersping/Kumpmann sind es ca. 530 m Luftlinie. Die südlich gelegenen Einzelwohnhäuser Geuker sind ca. 400 m bzw. Kamphues und Westarp ca. 520 m entfernt. Weder die umgenutzten Flächen noch die aufgegebene Wegeverbindung hatten einen erhöhten Freizeit- oder Erholungswert.

### 2.2.7 Kultur/Sachgüter

Da keine Kultur- und bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

### 2.2.8 Wechselwirkungen

Da die vorhandene Eingriffssituation artgleich vergrößert wird, ist keine Änderung bereits vorliegender Wechselwirkungen anzunehmen. Die Auswirkungen bleiben auf einen begrenzten Planungsraum beschränkt. Auch die erhebliche Bodeninanspruchnahme verursacht vsl. keine nachhaltigen Auswirkungen auf die anderen Umweltmedien des Planungsraumes.

## 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

### 2.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Da das Vorhaben unmittelbar an den vorhandenen Firmenstandort gebunden ist und eine Erweiterung nur unmittelbar an die bestehenden Betriebsflächen angrenzend erfolgen kann, ist die Maßnahme an dem vorgesehenen Standort unvermeidbar. Die Entwicklung in südlicher Richtung erfolgt - in Abwägung mit einer denkbaren Westerweiterung - vor allem aus Gründen der Verbesserung der verkehrlichen Anbindung. Mit dieser direkten Anbindung an das klassifizierte Straßennetz kann eine zusätzliche Belastung des Bereiches Siemensstraße vermieden werden.

Um den empfindsamen Gewässerraum nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen die Eingriffe in diesen Bereichen auf die technisch unabdingbaren Maßnahmen beschränkt bleiben. Die Niederschlagswasserklär- und -rückhalteeinrichtungen werden sich außerhalb des unmittelbaren Uferbereiches befinden.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen sollen derart gestaltet werden, dass sie in die Landschaft eingebunden sind und der bauliche Eingriff auf der Fläche selbst ausgeglichen wird.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

Durch die Pflanzmaßnahmen im Bereich größerer Stellplatzanlagen kann das für derartige Anlagen typische, trocken/warme Klima verbessert werden.

### 2.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff im Änderungsbereich und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der durch die technischen Bauwerke entstehende Eingriff in Natur und Landschaft kann an Ort und Stelle nur in geringen Teilen wieder ausgeglichen werden.

#### **2.4 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen**

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen und mit Gehölzen bestandene Flächen (zwischen den Ackerparzellen sowie entlang der Gewässer). Das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet soll in südwestlicher Richtung erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

#### - Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozosen innerhalb des Ökosystems.

#### - Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die sich insbesondere entlang der Verkehrsflächen am angrenzenden Industriegebiet befinden, sind bereits heute durch anthropogene Einflüsse beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung für die Fauna bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust der Ackerfluren sowie vorhandener frei wachsender Baum-Strauch-Heckenstrukturen.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotyp gesondert vorgenommen.

Da im Geltungsbereich des neuen B-Planes bereits planungsrechtlich zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch drei vorhandene B-Pläne (B-Plan Nr. 22 „Kümper“, 2. Änderung/Erweiterung sowie B-Plan Nr. 22 „Kümper“ 3. Änderung/Erweiterung und B-Plan Nr. 60 „Kümper“, Teil II) vorhanden sind, ist in diesem Fall ein Vergleich der betroffenen Flächen

mit den Festsetzungen des zukünftigen B-Planes erforderlich. Für die restlichen Flächen erfolgt ein Vergleich mit dem tatsächlichen Bestand.

#### - Verlust des Biotoptyps vollflächig versiegelter Flächen

Bei diesen Flächen handelt es sich um die versiegelten Bereiche der vorhandenen B-Pläne sowie die asphaltierten Wegeflächen von der L 874 aus und die anteiligen Straßenflächen der L 874 selbst.

Grundlage für die Berechnung der versiegelten Bereiche bietet die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die Industriegebiete sowie die ausgewiesenen Verkehrsflächen, die zu ca. 90 % versiegelt sind.

Für die versiegelten Bereiche, die entspr. Osnabrücker Kompensationsmodell als wertlos einzustufen sind, wird der Wertfaktor von 0 angesetzt. Ca. 10 % der in den vorhandenen B-Plänen ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Straßenbegleitgrün angelegt. Aufgrund der intensiven Gestaltung sowie der Aussetzung der negativen Einflüsse des Straßenverkehrs wird der Wertfaktor von 0,8 angesetzt.

#### - Verlust des Biotoptyps Pflanzgebot

Die Pflanzgebotsflächen, vorgesehen als 8,00 m bzw. 6,00 m breite Wallhecken, auf den Grundstücken des Gewerbegebietes der vorhandenen B-Pläne bilden zusammenhängende Grünstrukturen aus standortgerechten heimischen Gehölzen. Durch diese Festsetzung kann sich hier ein freiwachsender Grüngürtel entwickeln. Für die Eingliederung der Gewerbe- und Industriegrundstücke in die Landschaft wird ein ökologischer Wertfaktor von 1,5 angesetzt, wie bereits bei den Kompensationsberechnungen der vorhandenen B-Pläne einstuft.

#### - Verlust des Biotoptyps sonstige Grünflächen

Die sonstigen Grünflächen auf den Baugrundstücken des Industrie- und Gewerbegebietes der vorhandenen B-Pläne werden in gewohnter Art und Weise ausgebildet. Die Anlage von gepflegten Rasenflächen sowie Rabattenpflanzungen aus zum Teil nicht standortgerechten Gehölzen muss vorausgesetzt werden.

Diese sonstigen Gartenflächen im besiedelten Bereich sind lt. Kompensationsmodell als weniger empfindliche Bereiche zwischen den Wertfaktoren 0,6 und 1,5 anzusiedeln. Durch gezielte Festsetzungen in den vorhandenen Bebauungsplänen bezüglich zusätzlicher Begrünungsmaßnahmen ist in Verbindung mit den eigentlichen Grünflächen eine Bewertung mit dem Faktor 0,9 angesetzt.

#### - Verlust des Biotoptyps Regenrückhaltebecken

Ein geringer Teil des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Geltungsbereich des vorhandenen B-Planes Nr. 60 wird tangiert. Es stellt sich als künstliches Stillgewässer mit steilen Böschungen und Randbereichsflächen als halbruderaler Gras- und Staudenflur dar. Gehölzstrukturen säumen die Randbereiche.

Wie in den vorhandenen B-Plan-Berechnungen wird auch hier der ökologische Wertfaktor von 1,2 angesetzt.

#### - Verlust des Biotoptyps geschotterte Straße

Bei dieser Fläche handelt es sich um die geschotterte Zuwegung zu einer Windenergieanlage im Norden angrenzend an das Plangebiet.

Auf diesen schmalen, teilversiegelten Streifen können sich keine Vegetationsstrukturen bilden und die Grundwasserneubildung wird eingeschränkt.

Durch die intensive Nutzung mit Fahrzeugen ist die Fläche stark verdichtet und mit einem ökologischen Wertfaktor von 0,4 anzusetzen.

#### - Verlust des Biotoptyps Straßenseitenflächen

Die Seitenstreifen des geschotterten Wirtschaftsweges sowie der asphaltierten Straße sind mit einer halbruderalen Gräser- und Staudenflur bewachsen. Durch Fahrspuren sind die Flächen teilweise bodenverdichtet. Sie nehmen das Oberflächenwasser der teilbefestigten Fläche auf und sind aufgrund ihrer Vorbelastung der Verkehrs- und Industriefläche sowie der geringen Pflanzenartenvielfalt mit einem Wertfaktor von 0,6 anzusetzen.

#### - Verlust des Biotoptyps Acker

Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Ackerflächen handelt es sich um Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Es lassen sich keine besonderen Entwicklungsstufen erkennen. Ackerrandstreifen sind zwar teilweise vorhanden, deren Ausbildung ist allerdings als untergeordnet anzusehen. Sie dienen lediglich landwirtschaftlich technischen Funktionen. Diese Streifen sind grasbewachsen. Der Bewuchs ist zudem teilweise sehr lückenhaft. Fahrspuren lassen auf Bodenverdichtungen schließen.

Weder der Wirkung für das Landschaftsbild noch der Bedeutung für Tiere oder Pflanzenwelt kommt eine besondere Bedeutung zu. Durch die intensive Nutzung dieser Ackerflächen ist hingegen mit negativen Einflüssen auf Bodenleben und Wasserhaushalt zu rechnen, da von hohem Pestizid- und Düngemittelsatz ausgegangen werden muss. Ein Wertfaktor von 0,7 erscheint daher gerechtfertigt. Die Flächen des Ackerrandes werden aufgrund ihrer geringen Bedeutung gleichwertig mit eingerechnet.

#### - Verlust des Biotoptyps Grünland

Im Bereich der L 874 sind kleinere Grünlandflächen betroffen. Das Intensivgrünland mit mesophiler Ausprägung ist bereits durch die angrenzende Straße sowie die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell wurde es zwischen den Wertefaktoren 1,0 – 1,5 mit 1,3 eingestuft, da es einen wichtigen Bestandteil des vorhandenen Landschaftsbildes darstellt.

#### - Verlust des Biotoptyps Baum–Strauch–Hecke

Mittig im Plangebiet trennt eine Baum–Strauch–Hecke die vorhandenen Ackerflächen. Ebenso befindet sich eine freiwachsende Gehölzstruktur im südlichen Grenzbereich entlang der Ackerparzelle. Die Gehölzstrukturen bestehen größtenteils aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern, insbesondere Eichen, Ahorn, Eschen, Pappeln, Weiden, Schlehen,

Hasel, Holunder. Aufgrund des relativ breiten Bestandes bieten sie Unterschlupf für zahlreiche Tiere und verbinden die vorhandenen Biotope. Sie erhalten den ökologischen Wertfaktor von 1,7.

- Verlust der Biotoptypen Gräben, wasserführend, tlw. mit Feldgehölzen

Der Landwehrgraben begrenzt im Norden das Plangebiet. In Teilbereichen sind die Böschungen mit heimischen standortgerechten Gehölzen wie Weide, Erle, Schlehe, Ahorn, Schneeball, Eberesche und Holunder gesäumt. Die übrigen relativ steilen Böschungsfleichen des Gewässers sind mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bestanden.

Aufgrund des artenreichen Bestandes wird ein ökologischer Wertfaktor des Gewässers mit Gehölzbestand von 1,7 und ohne Gehölze von 1,6 angesetzt.

Der Graben mit Gehölzbestand im westlichen Planbereich wird bei der Kompensationsberechnung nicht berücksichtigt, da er im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für ein Regenrückhaltebecken bestehen bleiben soll.

- Verlust des Biotoptyps Einzelbaum

Die im B-Planbereich Nr. 22 3. Änderung zu erhaltenden Einzelbäume können aufgrund der vorgesehenen Erweiterungsfläche für das Industriegebiet nicht weiter erhalten werden. Bei der damaligen Kompensationsberechnung wurde der zusätzliche ökologische Wertfaktor von 1,4 für die Einzelbäume bei einem Kronenbereich von 100 m<sup>2</sup> pro Baum angesetzt, der hier berücksichtigt wird.

## Eingriffsflächenwertberechnung - Zusammenstellung

BIOTOPTYP	WERT-FAKTOR	FLÄCHE ( in m <sup>2</sup> )	WERTEINHEITEN ( WE )
<b>Vorh. B-Plan Nr. "Kümper" 2. Änderung:</b>		3.080	
Industriegebiet (GI, 0,8)			
- versiegelter Bereich	0,0	1.775	0
- Pflanzgebot	1,5	1.305	1.958
<b>Vorh. B-Plan Nr. "Kümper" 3. Änderung:</b>		5.975	
Verkehrsflächen			
- versiegelter Bereich (90 %)	0,0	2.180	0
- Straßenbegleitgrün (10 %)	0,8	240	192
Industriegebiet (GI, 0,8)			
- versiegelter Bereich	0,0	2.845	0
- Pflanzgebot	1,5	210	315
- Gartenflächen	0,9	500	450
7 Einzelbäume (100 m <sup>2</sup> /Baum)*	1,4	700	980
<b>Vorh. B-Plan Nr. 60 "Kümper" Teil II:</b>		690	
Verkehrsflächen			
- versiegelter Bereich (90 %)	0,0	445	0
- Straßenbegleitgrün (10 %)	0,8	50	40
Regenrückhaltebecken	1,2	195	234
<b>Bestand:</b>		48.375	
Straße, asphaltiert	0,0	2.030	0
Straße, geschottert	0,4	445	178
Straßenseitenflächen, Ackerrand, halbruderal	0,8	5.320	4.256
Acker, intensiv genutzt**	0,7	34.885	24.420
Grünland	1,3	1.475	1.918
Hecke, Feldgehölze	1,7	1.800	3.060
Graben wasserführend mit Feldgehölze	1,7	1.700	2.890
Graben wasserführend ohne Feldgehölze	1,6	720	1.152
<b>Gesamt</b>		<b>58.120</b>	<b>42.042</b>
<b>EINGRIFFSFLÄCHENWERT</b>		<b>58.120</b>	<b>42.042</b>

\* Die ermittelte Flächengröße der Einzelbäume (Kronentraufbereich) fließt nicht in die Gesamtfläche ein. Hier erfolgt lediglich eine zusätzliche Berücksichtigungen über die Werteinheiten

\*\* Die Flächengröße für den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da hier ein Ausgleich auf der vorhandenen Fläche erfolgt (6520 m<sup>2</sup>)

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes von 40.159 Werteinheiten (WE) stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegerische Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

### Industriegebiet

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Erweiterungsflächen des Industriegebietes. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Festsetzungen des B-Planes beinhalten zudem Pflanz- und Erhaltungsgebote entlang des südlichen Rand des Geltungsbereiches, die einen Gehölzstreifen in einer Breite von 8 m entstehen lassen.

Gesamtfläche: 50.380 m<sup>2</sup> (versiegelte Flächen als Industriegebiet mit GRZ 0,8)

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die verbleibenden Flächen unterteilen sich in konkret festgesetzte Pflanzgebotsstreifen sowie gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch anzulegende Flächen.

Die Pflanzgebotsflächen begrenzen das Industriegebiet Richtung Süden und fügen es in das Landschaftsbild ein. Sie verbinden vorhandene Biotopstrukturen und wirken als Puffer zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Industriegebiet. Ein Wertfaktor von 1,5 scheint angesichts der Ausdehnung und der Funktion angemessen.

Der Gewässerrandstreifen entlang des Landwehrbaches bleibt in seiner Art erhalten bzw. wird nach Süden hin auf 5,00 m Breite erweitert. Der entstehende Sukzessionsstreifen, wie bereits teilweise vorhanden, lässt einen ökologischen Wertfaktor von 1,5 zu und erhält damit die Wertigkeit der Industriegebietsfläche in diesem Bereich

Das Gewässer innerhalb seines Bachbettes erfährt angesichts des vorgelagerten Randstreifens allenfalls geringe Wertverluste, darum wird einheitlich der geringere der in der Bestandsbewertung angenommenen Werte angesetzt.

Für die gärtnerisch gestalteten Flächen wird eine Wertzuweisung von 0,9 vorgenommen. Dies beinhaltet auch die Verwendung nicht heimischer Pflanzen sowie die aus der Nutzung resultierenden Belastungen.

### Verkehrsflächen

Durch den Bebauungsplan sind ca. 5.370 m<sup>2</sup> als Verkehrsflächen ausgewiesen. Diese Flächen werden ggf. mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, die als wertlos einzustufen ist. Versiegelte Flächen werden mit dem Wertfaktor 0 angesetzt.

Ca. 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Grünflächen angelegt. Diese Grünflächen werden als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet und sind den negativen

Einflüssen der Verkehrsflächen ausgesetzt. Die Lage am unmittelbaren Straßenrand lässt einen Wertfaktor von 0,8 zu.

Fläche für die Wasserwirtschaft

Das vorgesehene Regenrückhaltebecken wird im westlichen Plangebiet angrenzend an den vorhandenen Graben vorgesehen. Die Fläche wird zur Aufnahme des im Baugebiet anfallenden Oberflächenwassers benötigt. Eine landschafts- und standortgerechte Gestaltung und Eingrünung entlang des vorhandenen Grabens bereichert den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Bereich. Insgesamt entsteht eine breite naturnah gestaltete Fläche parallel der Gewässerstruktur, die die Funktion als Linearbiotop wesentlich unterstützt.

Kompensationsberechnung - Zusammenstellung

BIOTOPTYP	WERT-FAKTOR	FLÄCHE in m <sup>2</sup>	WERTEINHEITEN ( WE )
Verkehrsflächen		5.370	
-versiegelter Bereich (90 %)	0,0	4.833	0
-Straßenbegleitgrün (10 %)	0,8	537	430
Industriegebiet		50.380	
- versiegelter Bereich (80 %)	0,0	40.304	0
- Pflanzgebot	1,5	2.865	4.298
- Gewässerrandstreifen (im GI)	1,5	3.000	4.500
- Gartenbereich	0,9	4.211	3.790
Fläche für die Wasserwirtschaft**			
- Gewässerfläche	1,6	2.370	3.792
Kompensationswert		58.120	16.809
Eingriffsflächenwert		58.120	<u>40.159</u>
Kompensationsdefizit		0	-23.350

\*\* Die Flächengröße für den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da hier ein Ausgleich auf der vorhandenen Fläche erfolgt (6520 m<sup>2</sup>)

Ausgleichsflächenberechnung

Kompensationsdefizit	23.350
Aufwertungsfaktor (z.B. Umwandlung von Acker in Extensivwiese)	1,1
Flächengröße in m <sup>2</sup> rd.	21.200

Der Ausgleich erfolgt als Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland auf Flächen der Gemarkung Altenberge, Flur 39, Flurstück 57. Hier soll der Eingriff einer Fläche ausgeglichen werden.

## **2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen im räumlichen Nahbereich wurden (wie unter Punkt 2.3.1 beschrieben) geprüft. Im Vergleich der umweltrelevanten Belange ergäbe sich kein besser geeigneter Standort.

Weiter entfernte Standorte sind sowohl aus ökologischen (zusätzliche Fahrbeziehungen) als auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu verwerfen.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

Für benachbarte Flächen durchgeführte Bodenbegutachtungen vom Mai 2000 wurde mangels einer unmittelbar vorgenommenen Untersuchung hilfsweise verwandt. Im Bereich der Avifauna wurden Beobachtungsergebnisse für eine ebenfalls benachbarte Fläche mit berücksichtigt.

### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt**

Derzeit sind keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen) und Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle des zuständigen Wasserverbandes.

### 3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

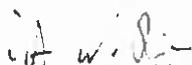
Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten kleinräumig relevante und erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie bei der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen, vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und Versickerung in einer hinreichend dimensionierten Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer ausgeglichen werden. Somit sind keine großräumigen Auswirkungen zu erwarten.

Die durch die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

Aufgestellt:  
Osnabrück, 04.09.2006  
Ri/Sc-05010023-16

  
Planungsbüro Hahn GmbH R:

**III. Verfahrensvermerk**

Der Bau- u. Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 21.08.2006 zugestimmt.



Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom ~~13.09.~~ bis ~~13.10.06~~ einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (~~ergänzt~~) vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am ~~06.11.06~~ als Begründung der Satzung vorgelegt.

Altenberge, den **07.11.2006**

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister



.....  
(Paus)

### Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

Folgende heimischen und standortgerechten Gehölze werden zur Pflanzung empfohlen:

#### Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

#### Sträucher und Großsträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Corpus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa rugotida	- Böschungsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix caprea „Mas“	- Kätzchen-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

#### Hinweis:

Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände des Nachbarrechtes NRW zu beachten.